



Kantonsratsbeschluss

betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle)

Zusatzbericht und -antrag Nr. 2 des Regierungsrats
vom 10. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der sich epidemiologisch zusehends verschlechternden Lage in der Schweiz hat sich der Bundesrat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2020 aussprachehalber dafür ausgesprochen, die Situation in einem mehrstufigen Prozess rasch zu verbessern. Er will am 11. Dezember 2020 Beschlüsse fassen, um die nationalen Massnahmen zu vereinheitlichen und zu verschärfen. Geplant sind folgende Massnahmen, die ab 12. Dezember 2020 und bis am 22. Januar 2021 gelten sollen:

- Gastrobetriebe, Einkaufsläden und Märkte, Freizeitbetriebe und Sportaktivitäten müssen um 19 Uhr schliessen und bleiben sonntags geschlossen;
- Für private Veranstaltungen gilt eine maximale Zahl von 5 Personen aus zwei Haushalten. Ausgenommen sind Feiern bis 10 Personen vom 24. bis 26. Dezember sowie am 31. Dezember;
- Öffentliche Veranstaltungen werden mit Ausnahme von religiösen Feiern sowie Versammlungen von Legislativen verboten und
- jegliche Aktivitäten im Kulturbereich (inklusive schulische Aktivitäten) werden untersagt. Veranstaltungen im professionellen Bereich mit Publikum werden verboten, ausgenommen sind online übertragene Veranstaltungen ohne Publikum.

Sollte sich die Lage weiter verschlechtern, sollen am 18. Dezember 2020 weitere Massnahmen hinzukommen. Zur Diskussion steht damit auch ein möglicher zweiter Lockdown.

Um in diesem äusserst anspruchsvollem Umfeld die Zuger Wirtschaft und insbesondere Unternehmen in den Bereichen Gastronomie, Freizeit und Sport finanziell zu unterstützen, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat auf die zweite Lesung unter Anwendung von § 73 Abs. 2 GO KR einen zusätzlichen Rahmenkredit von maximal 15 Millionen Franken. Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Anträge auf die 2. Lesung
3. Beantragte Streichung des Verteilschlüssels in § 1
4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen
5. Antrag

1. Ausgangslage

Die epidemiologische Lage hat sich in den letzten Tagen weiter verschlechtert. Die Zahl der Ansteckungen ist hoch und steigt wieder an, die Betten auf den Intensivstationen sind weiterhin stark ausgelastet. Der Reproduktionswert für Ende November liegt über 1; im Schnitt stecken also 100 infizierte Personen mehr als 100 weitere Personen an. Damit steigen die Fallzahlen wieder exponentiell an. Zudem hat sich auch in der Westschweiz der Trend gewendet; die Zahlen sinken deutlich weniger rasch, als noch vor ein paar Tagen. Die zunehmende Kälte und das schlechte Wetter dürften das Infektionsgeschehen beschleunigt haben.

Der Bundesrat zeigt sich äusserst besorgt über die Entwicklung. Er hat am 4. Dezember mit jenen Kantonen das Gespräch gesucht, die eine ungünstige epidemiologische Entwicklung aufweisen. Diese teilen die Besorgnis des Bundesrats mehrheitlich. Sie sehen die Lage ebenfalls als problematisch an und weisen insbesondere darauf hin, dass das Personal in den Spitälern und Heimen erschöpft ist. Verschiedenen Kantone haben in den letzten Tagen Massnahmen getroffen oder angekündigt. Der Bundesrat will diese vereinheitlichen und verstärken. Er will deshalb an seiner Sitzung vom 11. Dezember weitergehende Massnahmen beschliessen, die ab Samstag, 12. Dezember und bis am 22. Januar 2021 gelten sollen. Im Raum stehen dabei folgende Massnahmen:

- Gastrobetriebe, Einkaufsläden und Märkte, Freizeitbetriebe und Sportaktivitäten müssen um 19 Uhr schliessen und bleiben sonntags geschlossen;
- Für private Veranstaltungen gilt eine maximale Zahl von 5 Personen aus zwei Haushalten. Ausgenommen sind Feiern bis 10 Personen vom 24. bis 26. Dezember sowie am 31. Dezember;
- Öffentliche Veranstaltungen werden mit Ausnahme von religiösen Feiern sowie Versammlungen von Legislativen verboten und
- jegliche Aktivitäten im Kulturbereich (inklusive schulische Aktivitäten) werden untersagt. Veranstaltungen im professionellen Bereich mit Publikum werden verboten, ausgenommen sind online übertragene Veranstaltungen ohne Publikum.

Der Bundesrat plant, an seiner Sitzung vom 18. Dezember weitergehende Massnahmen zu beschliessen, sollte sich die Lage in der nächsten Woche weiter verschlechtern. Im Raume stehen beispielsweise die Schliessung von Gastrobetrieben und Läden.

Die Bevölkerung und die Zuger Wirtschaft stehen damit vor grossen Herausforderungen. Insbesondere Unternehmen in den Bereichen Gastronomie, Freizeit und Sport stehen damit vor einer ungewissen Zukunft und bedürfen zusätzlicher finanzieller Unterstützung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat am 8. Dezember 2020 das eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Bundes Massnahmen für allfällige Entschädigungen für die am meisten betroffenen Branchen zu prüfen und dem Bundesrat bis zum 18. Dezember 2020 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Mithin ist zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss, ob und falls ja, in welcher Höhe der Bund weitere Entschädigungen ausrichten wird.

In dieser äusserst anspruchsvollen Ausgangslage lässt der Regierungsrat die Unternehmen nicht auf sich alleine gestellt, sondern möchte der Zuger Wirtschaft finanzielle Unterstützung gewähren und Sicherheit vermitteln. Unternehmen, die vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren, aber die Voraussetzungen des sogenannten Härtefallprogramms gemäss Art. 12 Art. des Covid-19-Gesetzes (SR818.102) bezüglich des Kriteriums «Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent gegenüber den Vorjahren» nicht erfüllen und von den vom Bundesrat im Dezember 2020 zusätzlich angeordneten nationalen Massnahmen besonders betroffen sind, sollen ebenfalls finanziell unterstützt werden können. Vorgesehen ist die

Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) in der Höhe von zusätzlich maximal 15 Millionen Franken. Voraussetzung ist, dass der Jahresumsatz 2020 des Unternehmens im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 80 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt.

Dieser Antrag steht in engem Zusammenhang mit den beiden im folgenden Kapitel aufgeführten Anträgen auf die 2. Lesung der FDP-Fraktion vom 2. Dezember 2020 und der SP- und ALG-Fraktionen vom 7. Dezember 2020.

2. Anträge auf die 2. Lesung

Die erste Lesung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefälle) hat am 26. November 2020 stattgefunden. Den Kantonrätinnen und Kantonräte wurde bis am 7. Dezember 2020 Frist gewährt, Anträge auf die 2. Lesung vom 17. Dezember 2020 einzureichen.

Antrag der FDP-Fraktion

Am 2. Dezember 2020 reichte die FDP-Fraktion einen Antrag auf die 2. Lesung ein und verlangt zusammengefasst eine Erweiterung des Härtefallprogramms (ohne Unterstützung durch Bundesgelder) für Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2020 zwischen 60 % und 80 % des mehrjährigen Durchschnitts um insgesamt 10 Millionen Franken zur Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen. Es sollen auch Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 100 000 Franken Gesuche einreichen können. Bei Bedarf kann der Regierungsrat den Rahmenkredit um 2 Millionen Franken auf 12 Millionen Franken erhöhen.

Antrag der SP- und ALG-Fraktionen

Die SP- und ALG-Fraktionen reichten am 7. Dezember 2020 einen Antrag auf die 2. Lesung ein und verlangten zusammengefasst eine Erweiterung des Härtefallprogramms (ohne Unterstützung durch Bundesgelder) um maximal fünf Millionen Franken für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen an Unternehmen, welche bis auf den Umsatzrückgang (von 40 Prozent) sämtliche Härtefallkriterien erfüllen und mindestens eine Umsatzeinbusse 2020 von 25–39 Prozent gegenüber des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 erleiden. Zudem soll sichergestellt werden, dass auch Unternehmen unterstützt werden, deren Einwohnergemeinde kein solches Programm kennt.

3. Beantragte Streichung des Verteilschlüssels in § 1

Im Rahmen der ersten Lesung hat der Kantonsrat beschlossen, § 1 um die frankenmässige Aufteilung des Rahmenkredits auf rückzahlbare Darlehen und nicht rückzahlbare Beiträge (à fonds perdu) zu ergänzen. Der Regierungsrat versteht den dahinter liegenden Grundgedanken, allerdings geht aufgrund der fix im Kantonsratsbeschluss aufgeführten Aufteilung die dringend notwendige Flexibilität verloren. Dies hat die Entwicklung der letzten Tage deutlich gezeigt. Um auf die epidemiologische Entwicklung und die damit zusammenhängenden behördlich angeordneten Massnahmen flexibel zu Gunsten der Zuger Wirtschaft reagieren zu können, beantragt der Regierungsrat, dass in § 1 auf einen konkreten Verteilschlüssel verzichtet wird. Es scheint sich eine Tendenz abzuzeichnen, dass wohl mehr nicht rückzahlbare Beiträge gesprochen werden müssen als ursprünglich geplant. Dies hängt eng mit der ungünstigen epidemiologischen Entwicklung der letzten Tage und Wochen zusammen. Sollte der Kantonsrat an seiner in erster Lesung beschlossenen Fassung von § 1 festhalten, würde dies dem Regierungsrat die

Möglichkeit verbauen, schnell und bestmöglich auf die geänderte Ausgangslage zu reagieren und die Unternehmen des Kantons Zug angemessen finanziell zu unterstützen. Der Regierungsrat ist sich des ihm diesbezüglich entgegenzubringenden Vertrauens bewusst. Die Staatswirtschaftskommission wird regelmässig über den Stand des Rahmenkredits sowie die finanzielle Aufteilung zwischen rückzahlbaren Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen informiert werden.

4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Grundsätzliches

Der Regierungsrat beantragt gemäss vorstehenden Ausführungen einen Rahmenkredit von maximal 15 Millionen Franken für die Gewährung von Darlehen und die Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu). Ob und falls ja, in welcher Höhe der Bund weitere Entschädigungen ausrichten wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Vorgesehen ist, dass die Entschädigungen des Kantons subsidiär und ergänzend zu den finanziellen Entschädigungen des Bundes ausgerichtet werden. Sollte der Bund im Zusammenhang mit den im Dezember 2020 angeordneten Massnahmen zusätzlich Finanzhilfen ausrichten, werden diese bei der Anspruchsberechnung der Unternehmen an den Jahresumsatz 2020 angerechnet und damit vollständig berücksichtigt. Doppelzahlungen werden damit ausgeschlossen.

Vorfinanzierung über Lotteriefonds

Über den vom Kantonsrat freizugebenden Rahmenkredit im Umfang von 15 Millionen Franken kann erst nach unbenutzter Referendumsfrist am 22. Februar 2021 (oder nach Annahme durch das Volk) verfügt werden. Für einige Unternehmen käme diese Hilfe zu spät. Damit sofort finanzielle Hilfen an Unternehmen gewährt werden können, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und einen zeitlich dringenden Bedarf an finanzieller Unterstützung haben, beabsichtigt der Regierungsrat, zusätzlich maximal eine Million Franken letztmals aus dem Lotteriefonds zur Verfügung zu stellen. Er ist sich der Tatsache bewusst, dass damit dieses Finanzierungsgefäss strapaziert wird; aber es handelt sich dabei gemäss heutiger Rechtslage um die einzige Möglichkeit, sofort Gelder der Wirtschaft zur Verfügung stellen zu können. Der Regierungsrat hat davon unabhängig bereits 500 000 Franken – ebenfalls im Sinne einer Vorfinanzierung – aus dem Lotteriefonds für das Härtefallprogramm des Bundes zur Verfügung gestellt. Damit sollen nun gesamthaft 1,5 Millionen Franken für Soforthilfen für die Zuger Wirtschaft bereitgestellt werden.

Sollte der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrats zustimmen, werden die bereits aufgelaufenen Ausgaben dem zusätzlichen Rahmenkredit belastet und dem Lotteriefonds wieder gutgeschrieben. Diesfalls wird der Lotteriefonds nicht belastet und zur Überbrückung im Sinne einer Vorfinanzierung verwendet. Es handelt sich dabei um eine Massnahme zur Stützung der Zuger Wirtschaft und zum Erhalt von Arbeitsplätzen und damit um ein gemeinnütziges Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton.

Finanztabelle

Da die Aufteilung zwischen rückzahlbaren Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen des zusätzlich beantragten Rahmenkredits von maximal 15 Millionen Franken zur Zeit nicht abschätzbar ist und davon auszugehen ist, dass vermehrt nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet werden müssen, wird in der untenstehenden Finanztabelle der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass nur nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet werden. Diese werden in der Erfolgsrechnung erwähnt. Entsprechende Gutschriften des Bundes werden ebenfalls in der Erfolgsrechnung zu verbuchen sein.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	15 000 000			
	effektiver Ertrag				

Um die Gesuche beurteilen zu können, ist der Kanton auf externes betriebswirtschaftliches Expertenwissen angewiesen, denn ihm fehlen die personellen Ressourcen für diese vorübergehende anspruchsvolle Aufgabe. Die damit verbundenen Ausgaben können zurzeit nicht abgeschätzt werden und sind nicht Teil des vorliegenden Antrags. Diese Aufwendungen werden zu lasten der Erfolgsrechnung anfallen und stellen gebundene Ausgaben dar. Dies gestützt auf § 26 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes, wonach eine Ausgabe gebunden ist, «wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.» Diese Aufwände werden dem nochmals zu verlängernden COVID-19-Kredit für die Verwaltung und Gerichte belastet. Dafür hat der Kantonsrat für das Jahr 2021 ein Nachtragskreditbegehren über 2,5 Millionen Franken genehmigt (BGS 613.15).

4.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

4.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3161.8 - 16482 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 10. Dezember 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage (wird nur im Kantonsratstool aufgeschaltet):

- Synopse